

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung  
zum  
Bebauungsplan  
“Wolfsbühl“  
in Schwäbisch Hall**



**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung  
zum  
Bebauungsplan  
“Wolfsbühl“  
in Schwäbisch Hall**

**Auftraggeber:** **Stadt Schwäbisch Hall**  
HGE Haller Grundstücks- und  
Erschließungsgesellschaft mbH  
Planung, Erschließung  
Am Markt 7-8  
74523 Schwäbisch Hall  
Tel. 0791/751-701  
Fax 0791/751-740  
volker.mueller@hge-sha.de  
www.hge-sha.de

**Auftragnehmer:** **GEKOPLAN M. Hofmann**  
Marhördt 15  
74420 Oberrot  
Tel. 07977 / 1690  
Fax 07977 / 910570  
info@gekoplan.de  
www.gekoplan.de

**Bearbeiter:** **Martin Hofmann** (Dipl. Geoökologe)

gefertigt: Oberrot, den 22.07.2016

  
-----  
Hofmann

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1 Vorbemerkung.....	1
2 Rechtliche Grundlagen.....	3
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik .....	4
4 Gebietsbeschreibung .....	6
5 Untersuchungsergebnisse.....	8
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung	
6.1 Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	9
6.2 Betroffenheit von europäischen Vogelarten.....	9
6.3 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten.....	10
6.4 Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.....	10
6.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	10
7 Zusammenfassung.....	11
8 Literatur.....	12

## **Anhänge**

- 1: Tabelle der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder vermuteten Brutvogelarten und Nahrungsgästen
- 2: Karte der Reviermittelpunkte des Brutvogelbestandes

## 1 Vorbemerkung

Die Stadt Schwäbisch Hall beabsichtigt den Bebauungsplan "Wolfsbühl" in Schwäbisch Hall für eine Wohnbebauung aufzustellen. Das geplante Baugebiet hat eine Größe von ca. 2,5 ha. Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde deshalb von der Stadtverwaltung Schwäbisch Hall mit der Ausarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt. In einer Relevanzprüfung (Gekoplan 2016) wurde der notwendige Untersuchungsumfang für eine saP ermittelt.

Die Erhebungen wurden von dem Dipl. Geoökologen Martin Hofmann durchgeführt. Die Untersuchungen erfolgten in dem Zeitraum von Anfang April bis Mitte Juli 2016.

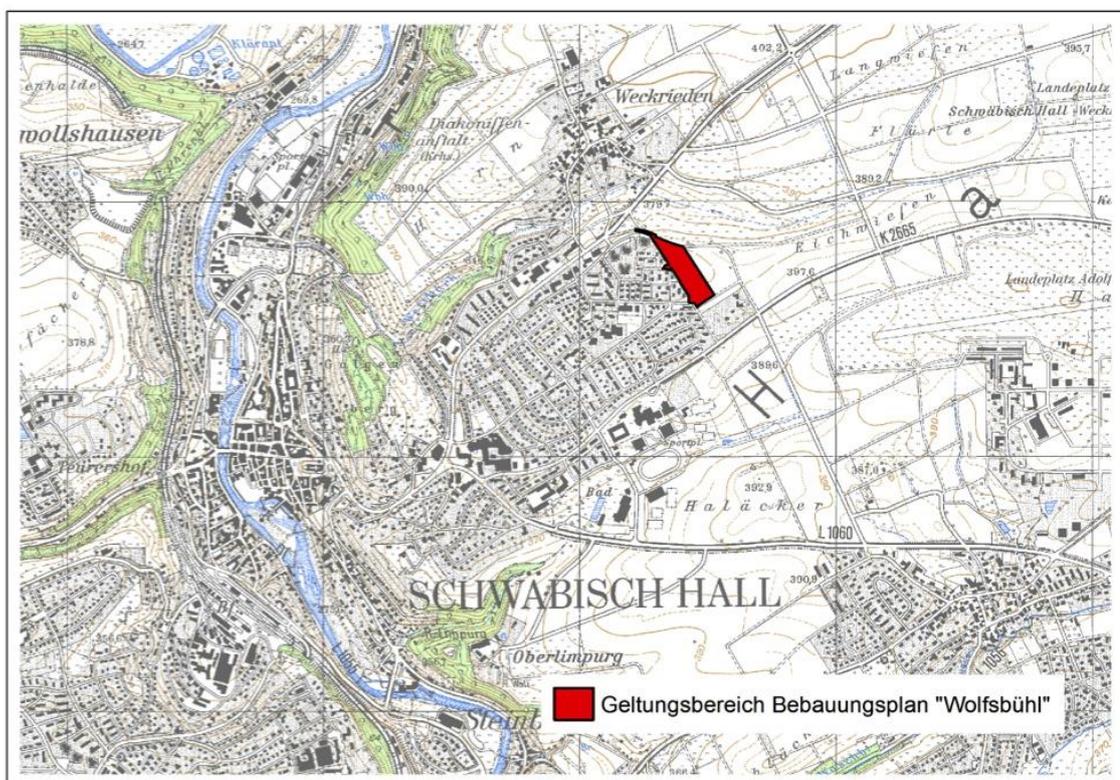


Abb. 1: Übersicht zur Lage des Plangebietes (Datengrundlage: TK25. © Landesvermessungsamt Baden Württemberg)



Abb. 2: Vorentwurf des Grünordnungsplans zum geplanten BP "Wolfsbühl"

## 2 **Rechtliche Grundlagen** **Schutzstatus**

### Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

### Säugetiere (Fledermäuse)

28 in Baden-Württemberg vorkommende Säugetierarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Darunter sind alle Fledermausarten.

### **Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:**

#### **§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

##### Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

##### Abs. 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

### 3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Als relevante Tierartengruppen bzw. Tierarten, die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind, wurde die Untersuchung der Brutvögel und der Fledermäuse festgelegt.

#### **Brutvögel**

Die Erfassung des **Sommervogelbestandes** erfolgte innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und einem ca. 50 m breiten Streifen in dem anschließenden Offenland.

Die Kartierung erfolgte nach der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Begehungen des Gebietes von dem Dipl. Geoökologen Martin Hofmann durchgeführt. Die Begehungen erfolgten im Jahr 2016 am 10. April, 28. April, 8. Mai, 23. Mai, 29. Mai und 12. Juni jeweils in den frühen Morgenstunden. Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in die Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Die Ergebnisse wurden aus den Tageskarten in separate Artkarten übertragen. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert. In den Karten werden die ungefähren Reviermittelpunkte der festgestellten Brutvögel dargestellt. Eine flächenscharfe Abgrenzung der Reviere ist im Rahmen dieses umweltfachlichen Beitrags nicht möglich. Nachweise, die nicht den Vorgaben für einen Brutverdacht oder Brutnachweis gemäß SÜDBECK et al. (2005) entsprechen, werden bei besonderen Arten als Punktnachweise in der Karte

vermerkt. Als Punktdarstellung werden auch die genauen Neststandorte einer Art, sofern diese ermittelt werden konnten, abgebildet.

Brutvögel im angrenzenden Wohngebiet wurden erfasst. Eine Revierabgrenzung der häufigen Arten innerhalb des Wohngebiets erfolgte jedoch nicht.

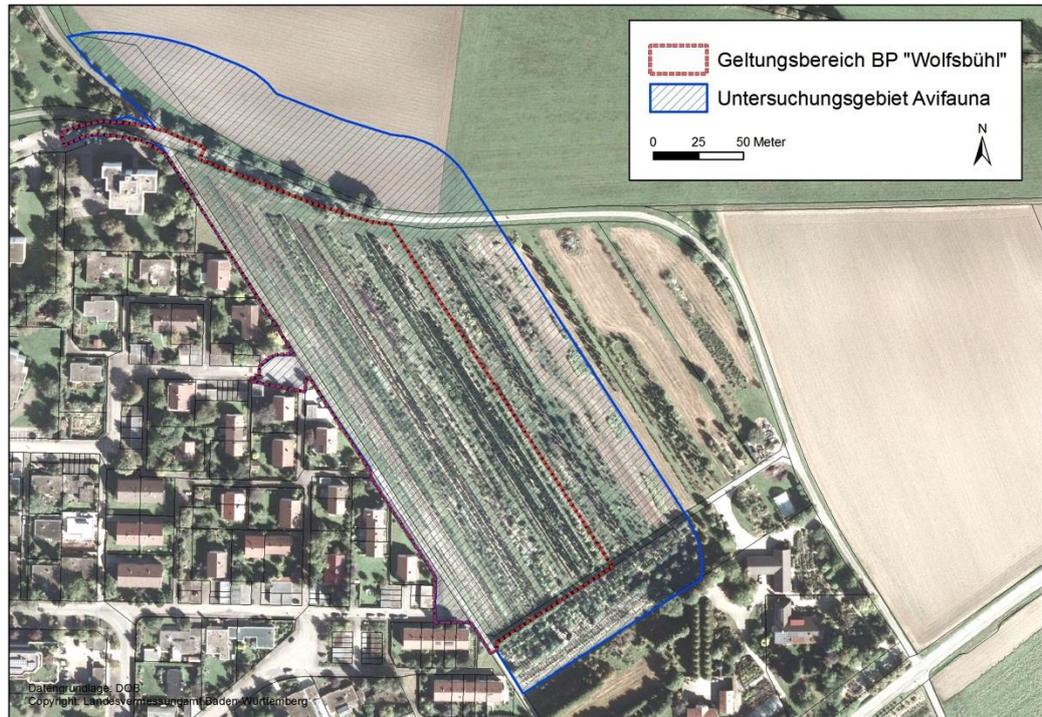


Abb. 2: Abgrenzung des Bebauungsplans und Grenze des Untersuchungsgebietes der Brutvögel (Kartengrundlage DOB ©: Landesvermessungsamt Baden-Württemberg)

### Fledermäuse

Die Untersuchung der Fledermäuse beschränkte sich auf die Suche nach Quartieren in dem Baumbestand entlang des nördlich verlaufenden Weges. Dafür wurde der Baumbestand nach geeigneten Höhlungen abgesucht. Insgesamt wurden 17 Bäume (11 Birnbäume, 6 Apfelbäume) mit Stammdurchmessern in Brusthöhe (BHD) von 25 bis 90 cm begutachtet. Beim Nachweis geeigneter Höhlungen in den Bäumen wurden diese mit einem Endoskop ausgeleuchtet und nach tagschlafenden Fledermäusen oder Hinweisen auf zurückliegende Nutzungen durch Fledermäuse (bspw. Kotansammlungen) abgesucht. Die Untersuchungen erfolgten am 29.04.2016 und am 11.07.2016.

#### 4 Gebietsbeschreibung

Das ca. 2,5 ha große Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Schwäbisch Hall im Anschluss an ein bestehendes Wohngebiet. Mit dem Baugebiet werden Bereiche einer Baumschule überplant. Auf der Fläche stocken zahlreiche Ziersträucher und auch einheimische Strauch- und Baumarten. Die Gehölze sind in Reihen gepflanzt. Dort, wo einzelne Sträucher oder Bäume mit ihren Wurzelballen über das Jahr entnommen wurden, verbleiben große Pflanzlöcher im Boden. Zwischen den Reihen verlaufen unbefestigte Graswege. Im Unterwuchs der Gehölze und auf den Wegen wachsen viel Phacelia, Sterile Trespe, Weiche Trespe, Löwenzahn, Knäuel-Hornkraut, Acker-Kratzdistel und Acker-Fuchsschwanz. Zwischen der Baumschule und der im Osten angrenzenden Wohnsiedlung verläuft ein Weg im Plangebiet.

Ein schmaler befestigter Fahrweg im Norden befindet sich außerhalb des Plangebietes. Zwischen den Gehölzpflanzungen der Baumschule und dem Weg befindet sich ein ca. 10 m breiter Wiesenstreifen. Beiderseits des Weges stocken alte Obstbäume. Es handelt sich überwiegend um alte Birnbäume und wenige Apfelbäume.

Nördlich des Fahrweges schließt ein großer Ackerschlag an. Nach Osten grenzen an das Plangebiet weitere bandförmige Flächen der Baumschule an, die von schmalen Ackerschlägen getrennt werden.

Im Süden setzt sich die Baumschule mit einem hohen Baumbestand fort.





Abb. 3: Fotos des Plangebietes

## 5 Untersuchungsergebnisse

### Vögel

Im Untersuchungsgebiet incl. dem angrenzenden Wohngebiet wurden insgesamt 25 Vogelarten nachgewiesen. Bei drei der 25 Arten (Gartenrotschwanz, Heckenbraunelle und Neuntöter) ergab sich nach den Wertungskriterien nach SÜDBECK (2005) kein Brutnachweis oder Brutverdacht. Es muss bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass diese im Untersuchungsgebiet und dem angrenzenden Wohngebiet nur als Nahrungsgäste auftreten (Tabelle und Karte im Anhang). Arten, die das Untersuchungsgebiet nur überflogen, wie bspw. Mauersegler, Schwalben, Dolen oder Greifvögel wurden nicht dokumentiert.

Von den 25 nachgewiesenen Vogelarten brüten 8 innerhalb des Plangebietes. Die Brutvogeldichte ist innerhalb der Baumschule sehr hoch. Außergewöhnlich zahlreich ist das Brutvorkommen von Girlitz, Grünfink, Amsel und Bluthänfling. Bluthänfling (3 Brutpaare, Girlitz (5 Brutpaare) und Klappergrasmücke (1 Brutpaar) stehen auf der Vorwarnliste. Vogelarten die als "gefährdet" oder mit einer noch höheren Gefährdungskategorie nach der Roten Liste (HÖLZINGER et al. 2007) eingestuft werden, kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Am häufigsten ist der Grünfink mit 9 Brutpaaren innerhalb des Plangebietes und zusätzlichen 8 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet außerhalb des Plangebietes. Als Brutplatz werden von den Grünfinken aber auch von Amseln vorwiegend dichte Sträucher wie bspw. Thuja genutzt.

Innerhalb der Hausgärten und an den Gebäuden in dem angrenzenden Wohngebiet brüten zum Teil sehr zahlreich die für Siedlungsbereiche typischen Vogelarten. Auf eine Darstellung der verbreiteten und häufigen Arten des Siedlungsbereiches wird in der Revierkarte im Anhang verzichtet. In die Baumschule im Plangebiet fliegen aus dem angrenzenden Wohngebiet sehr zahlreich Feld- und Haussperlinge, Stare und Amseln zur Nahrungssuche ein.

### Fledermäuse

In den Baumhöhlungen in den 17 untersuchten Obstbäumen konnten bei den zwei Untersuchungen keine tagschlafenden Fledermäuse nachgewiesen werden. Es fanden sich auch keine Spuren für eine zurückliegende Nutzung. Insgesamt wurden 18 Höhlungen untersucht. Nur sehr wenige der Höhlungen sind potenziell als Quartiere geeignet. Einige sind zu klein, andere sind von Ameisen besiedelt, wiederum andere sind nach oben offen und dem Regen ausgesetzt.

## 6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

### 6.1 Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Es wurden keine weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen während der Untersuchungsbegehungen festgestellt.

### 6.2 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die untenstehende Tabelle wieder.

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Bluthänfling, Elster, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Stieglitz
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Anhand der obigen Einstufung sind nur mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch von der Planung betroffen. Eine Besonderheit stellt jedoch die sehr hohe Brutvogeldichte in der Baumschule dar. Besonders die hohe Brutdichte von Girlitzen, Bluthänflingen und Grünfinken ist von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Für die Arten scheinen trotz der regelmäßigen nutzungsbedingten Eingriffe während der Brutzeit hervorragende Habitatbedingungen in der Baumschule zu bestehen.

Anhand des vorkommenden Artenspektrums ist davon auszugehen, dass die Arten im nahen Umfeld oder in dem neu entstandenen Wohngebiet wieder geeignete Brutplätze vorfinden werden.

Eine Besonderheit stellt jedoch die sehr hohe Brutvogeldichte dar, die in dieser Dichte außerhalb der Baumschule oder in dem neuen Wohngebiet nicht erreicht werden kann.

Bei dem nach § 15 BNatSchG notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleich für den Eingriff sollten deshalb Maßnahmen gewählt werden, bei denen für die betroffenen Brutvogelarten wieder geeignete Brutmöglichkeiten entstehen.

Es sind Maßnahmen geeignet, bei denen strukturreiche gehölzbestandene Grünlandbestände geschaffen werden.

Eine oder mehrere der nachgenannten Möglichkeiten bietet sich an:

- Schaffung von lückig mit Sträuchern und Bäumen durchsetztem extensiv bewirtschaftetem Grünland
- Auflockerung von verbuschtem Brachland durch extensive Beweidung, kombiniert mit einer evtl. Erstpflagemassnahme
- Pflanzung von mehreren Heckenstreifen am Rand von extensivem Grünland
- Pflanzung eines sehr breiten und stark aufgelockerten Waldmantels.

### **6.3 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten**

Bei den Begehungen zur Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse wurden keine Hinweise auf Vorkommen sonstiger besonderer Arten festgestellt.

### **6.4 Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

### **6.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Die mit der Erschließung zusammenhängende Rodung der Gehölze in dem Plangebiet muss außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Brutvogelarten durchgeführt werden. Anhand der im Plangebiet vorkommenden Brutvögel ist als Brutzeit der Zeitraum zwischen dem 1. März und 1. Oktober anzusetzen.

## 7 Zusammenfassung

Die Stadt Schwäbisch Hall beabsichtigt den Bebauungsplan "Wolfsbühl" in Schwäbisch Hall für eine Wohnbebauung aufzustellen. Das geplante Baugebiet hat eine Größe von ca. 2,5 ha. Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Mit der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Auswirkungen auf die europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, untersucht und bewertet.

Als Untersuchungsumfang wurde die Untersuchung der Brutvögel und der Fledermäuse festgelegt. Die Untersuchungen fanden in dem Zeitraum zwischen Anfang April und Mitte Juli 2016 statt.

Die Untersuchung der Fledermäuse beschränkte sich auf die Suche nach Quartieren in dem Baumbestand entlang des nördlich verlaufenden Weges. In den 17 Obstbäumen entlang des Weges wurden 18 Höhlungen untersucht. Es gelang dabei kein Nachweis von tagschlafenden Fledermäusen oder sonstigen Hinweisen auf Fledermausquartiere.

In der Baumschule wurden nur mäßig häufige Vogelarten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Vogelarten sowie verbreitete Vogelarten mit hohem Raumanspruch als Brutvögel nachgewiesen. Eine Besonderheit stellt jedoch die sehr hohe Brutvogeldichte in der Baumschule dar. Besonders die hohe Brutdichte von Girlitzen, Bluthänflingen und Grünfinken ist von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung.

Anhand des vorkommenden Artenspektrums ist davon auszugehen, dass die Arten im nahen Umfeld oder in dem neu entstandenen Wohngebiet wieder geeignete Brutplätze vorfinden werden.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt deshalb bei einer Bebauung des Gebietes nicht vor.

Aufgrund der sehr hohen Brutvogeldichte sollten bei dem nach § 15 BNatSchG notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleich Maßnahmen gewählt werden, bei denen für die betroffenen Brutvogelarten wieder geeignete Brutmöglichkeiten entstehen.

Es sind Maßnahmen geeignet, bei denen strukturreiche gehölzbestandene Grünlandbestände geschaffen werden.

Als Vermeidungsmaßnahme dürfen die für die Erschließung notwendigen Gehölzrodungen nur in der Zeit zwischen 1. November und 1. März durchgeführt werden.

Hinweise auf Vorkommen von weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von sonstigen besonderen Tierarten gab es nicht.

### Fazit:

**Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme kommt es zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.**

## 8 Literatur

- GEKOPLAN (2016): Bebauungsplan "Wolfsbühl" in Schwäbisch Hall - Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Schwäbisch Hall.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40. (9), S. 265-272.

**Tabelle der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder vermuteten Brutvogelarten und Nahrungsgäste**

Artentabelle Avifauna								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutbestand 2000-2004	Trend	Status	RL BW 31.12.2004	Verantwortung Bad.-Württ in Deutschland	Internationale Verantwortung in Deutschland	Anhang I EG-Vogelschutz-RL
<b>Brutvogel innerhalb des Plangebietes</b>								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	600.000-900.000	0	I	-	-	!!!	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	20.000-45.000	-1	I	V	-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	35.000-40.000	0	I	-	h	-	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	40.000-60.000	-1	I	V	h	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	280.000-340.000	0	I	-	h	!!	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	20.000-26.000	-1	I	V	-	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	450.000-550.000	+1	I	-	h	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	50.000-70.000	0	I	-	h	-	-
<b>zusätzlicher Brutvogel/Brutverdacht im Untersuchungsgebiet außerhalb des Plangebietes (im Offenland)</b>								
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1.100.000-1.500.000	0	I	-	h	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	100.000-150.000	-1	I	V	h	-	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	100.000-150.000	-1	I	V	h	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	400.000-500.000	0	I	-	h	-	-
<b>Brutvogel/Brutverdacht innerhalb des bestehenden Wohngebietes</b>								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	600.000-900.000	0	I	-	-	!!!	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	100.000-130.000	0	I	-	h	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	250.000-300.000	0	I	-	h	!!	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1.100.000-1.500.000	0	I	-	h	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	35.000-40.000	0	I	-	h	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	100.000-150.000	-1	I	V	h	-	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	40.000-60.000	-1	I	V	h	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	280.000-340.000	0	I	-	h	!!	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	150.000-200.000	0	I	-	h	!	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	500.000-600.000	-1	I	V	h	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	600.000-650.000	0	I	-	h	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	450.000-550.000	+1	I	-	h	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	90.000-100.000	0	I	-	h	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	80.000-100.000	+1	I	-	-	!!!	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	300.000-350.000	-1	I	V	h	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	30.000-50.000	-1	I	V	h	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	5.000-9.000	0	I	V	h	!	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	100.000-150.000	-1	I	V	h	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	400.000-500.000	0	I	-	h	-	-
<b>nur Nahrungsgast im Plangebiet</b>								
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	250.000-300.000	0	I	-	h	!!	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	20.000-25.000	-1	I	V	h	-	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	500.000-600.000	-1	I	V	h	-	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	150.000-200.000	0	I	-	h	-	-

Artentabelle Avifauna								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutbestand 2000-2004	Trend	Status	RL BW 31.12.2004	Verantwortung Bad.-Württ in Deutschland	Internationale Verantwortung in Deutschland	Anhang I EG-Vogelschutz-RL
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	600.000-650.000	0	I	-	h	-	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	10.000-12.000	-1	I	V	h	-	X
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	300.000-350.000	-1	I	V	h	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	5.000-9.000	0	I	V	h	!	-

**Legende:****Trend:**

- 0: Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20%
- +1: Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- +2: Bestandszunahme größer als 50 %
- 1: Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2: Bestandsabnahme größer als 50 %
- \*: Neu-/Wiederansiedlung
- +: Bestand erloschen/ausgestorben (1980 bis 2004)

**Status:**

- Status I: Regelmäßig brütende heimische Vogelart
- Status I ex: Brutvogelarten mit Status I, aber Brutbestand in Bad.-Württ. erloschen
- Status II: Unregelmäßig brütende heimische Vogelart (früher "Vermehrungsgäste")
- Status IIIa: Regelmäßig brütende Neozoen
- Status IIIb: Unregelmäßig brütende Neozoen
- Status. IV: Brutstatus ungeklärt, Datengrundlage unzureichend

**Verantwortung Bad.-Württ:**

- h: mehr als 10% des Bestands in Bad.-Württ
- sh: mehr als 30% des Bestands in Bad.-Württ

**Internationale Verantwortung in Deutschland:**

- !: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 3 oder ohne SPEC-Status.
- !!: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPECE, d.h. >5% des globalen Bestandes.
- !!!: Arten mit > 20% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPECE und demnach >10% des globalen Bestandes

**RL BW: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 2007)**

- V: Art der Vorwarnliste
- 3: gefährdet

